

# Integrationsstatus und sonderpädagogischer Förderschwerpunkt am Übergang Kita - Grundschule

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention sieht sich auch das Land Berlin in der Pflicht, allen Kindern den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen, um ihre Persönlichkeit, ihre Begabung, ihre Kreativität sowie ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen (Vgl. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention). Das bedeutet nun aber nicht nur, dass jetzt auch behinderte Kinder eben mal so Kitas und Schulen gemeinsam mit anderen Kinder besuchen dürfen, sondern die Konvention fordert von den Vertragspartnern auch, dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden, die notwendige Unterstützung geleistet wird und die passenden Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden.

Dazu müssen den einzelnen Einrichtungen die entsprechenden Informationen vorliegen, damit die entsprechenden Verfahren zur Gewährung des Integrationsstaus bzw. des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden können.

Es würde den Rahmen dieses Artikels sprengen, hier die einzelnen Verfahren zur Beantragung detailliert zu beschreiben, aber Sie finden im Internet die entsprechenden Informationen in folgenden pdf-Dateien:

## Für die Kitas:

- Handreichung zum Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen in Berlin
- FAQs zum Verfahren der Förderung von Kindern mit Behinderung in Kitas

## Für die Schulen:

- Leitfaden zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Berliner Schulen

Da viele Informationen bezüglich des Integrationsstatus beim Übergang von der Kita zur Grundschule aus verschiedensten Gründen nicht weitergegeben werden, möchten wir an dieser Stelle aber auf einige wesentliche Punkte hinweisen, die sehr wichtig sind.

1. In der **Kita** unterscheidet man lediglich zwischen zwei Kategorien des Integrationsstatus:

Status A: Kinder mit erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe

Status B: Kinder mit wesentlich erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe.

Mit der Erteilung eines dieser beiden Förderbedarf ist eine unterschiedliche Höhe der personellen Ausstattung der Kitas verbunden.

Die sozialpädagogischen Hilfen werden für die Dauer von einem Jahr gewährt und laufen spätestens zum Ende des Kitabesuchs (also zum 31.7. des letzten Kitajahres) aus.

Diese sozialpädagogischen Hilfen müssen bei Fortbestehen des Förderbedarfs für die ergänzende Förderung in der Schule, sprich für den Hort, neu beantragt werden.

2. Parallel dazu muss beim Eintritt in die **Schule** ebenfalls der sonderpädagogische Förderbedarf für die Dauer der Unterrichtszeit beantragt werden.

Die Eltern stellen den Antrag schon **bei der Schulanmeldung**, damit das Feststellungsverfahren möglichst noch vor Eintritt in die Schule abgeschlossen werden kann.

Im Gegensatz zu Kita und EFÖP werden in der Schule die Förderbedarfe differenzierter unterschieden.

So wird in folgende Förderbedarfe eingeteilt:

Sonderpädagogischer Förderbedarf für die Bereiche (Vgl. hierzu Verordnung über die sonderpädagogische Förderung)

- Hören
- Sehen
- körperliche und motorische Entwicklung
- geistige Entwicklung
- Autismus
- Sprache
- emotional-soziale Entwicklung
- Lernen

Alle Förderschwerpunkte können und sollten bereits zum Schuleintritt bei der Schulanmeldung beantragt werden.

Alle Förderschwerpunkte werden auch nur für eine begrenzte Zeit gewährt und werden nach Ablauf der entsprechenden Fristen neu beurteilt und der Status kann z.B. nach erfolgreicher Förderung aberkannt werden.

**Bei dieser Unterteilung geht es nicht darum, Kindern einen „Stempel“ zu verpassen**, wie man es leider immer wieder von verschiedenen Seiten zu hören bekommt. Die Diagnostik dieser Förderschwerpunkte sieht sich immer als Förderdiagnostik, das bedeutet, es geht um die Bereitstellung der passgenauen Fördermaßnahmen in der Schule, um auch den Lehrern eine Orientierung bei der Vorbereitung ihres Unterrichts zu geben. Deshalb sollten auch die Schulen auf einer Feststellung der Förderbedarfe bestehen, auch wenn die Grundausstattung der Unterrichtsstunden vorhanden ist. In Abhängigkeit von der Art der sonderpädagogischen Förderung kann auch die Zuweisung zu bestimmten Schulen erfolgen. Das ist z.B. notwendig, wenn ein Kind, das im Rollstuhl sitzt, an einer Schule angemeldet wird, die mehrere Stockwerke, aber keinen Fahrstuhl hat.

**Die Eltern sind für die Beantragung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zuständig.** Viele Eltern von betroffenen Kindern akzeptieren, dass ihrem Kind für die Dauer der Kitabesuchszeit ein Integrationsstatus erteilt wird, haben immer noch die Befürchtungen, dass ihrem Kind in der Schule daraus Nachteile erwachsen. **Aber genau das Gegenteil ist hier der Fall.** Es kommt unweigerlich zu Benachteiligungen des betroffenen Kindes, wenn der entsprechende Förderbedarf

**nicht** festgestellt wird und die in der UN-Behindertenkonvention geforderte passgenaue Förderung ausbleibt. Oft wirkt sich dieser Nachteil auf die gesamte Schulzeit und durchaus auch auf den entsprechenden Schulabschluss aus. Es ist daher also dringend notwendig, dass Eltern hier eine entsprechende Beratung erhalten.

Oft wird in Diskussionen zu diesem Thema auf die Datenschutzgrundverordnung hingewiesen, dass eine Weitergabe der Informationen von der Kita an die Schule nicht möglich sei. Es ist unstrittig, dass personenbezogene Daten und Informationen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen bzw. in diesem Fall mit Einwilligung der Eltern weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe von Informationen bezüglich des Förderbedarfs eines Kindes dient aber dem Schutz von Interessen der Kinder (Artikel 9 Absatz 2 Satz c, h und i DSGVO) und liegt im öffentlichen Interesse, da ja auch andere Kinder einer Klasse/Schule und die unterrichtenden Lehrer davon betroffen sind. Die Datenschutzgrundverordnung (vgl. hierzu auch Präambel der DSGVO) sieht dazu vor, dass Eltern über die Konsequenzen der Weitergabe bzw. Nichtweitergabe von Informationen in einfacher und verständlicher Sprache zu beraten und aufzuklären sind. Diese Beratungspflicht und die Weitergabe der Informationen ergeben sich auch aus den Paragraphen 33 und 34 IX. SGB.

Mit der Anerkennung des Förderbedarfs geht auch jeweils ein entsprechender, im Schulgesetz verankerter und daher einklagbarer **Nachteilsausgleich** für die Kinder einher.

Diese Nachteilsausgleiche für die einzelnen Förderschwerpunkte haben wir für Sie im Dokument „Nachteilsausgleich“ zusammengefasst und zur Verfügung gestellt. Sie sind aber auch im Leitfaden für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs unter den entsprechenden Förderschwerpunkten und in der entsprechenden Verordnung zu finden.